

## **Richtlinie zum Förderwettbewerb "Netzwerkmanagement-Ost (NEMO)"**

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 In den neuen Bundesländern soll mit dieser wettbewerblich ausgerichteten Fördermaßnahme die Bildung innovativer Netzwerke durch Förderung sachkompetenter technologischer und marktrelevanter betriebswirtschaftlicher Managementdienstleistungen unterstützt werden. Die koordinierte Zusammenarbeit in größeren Netzwerken bietet die Möglichkeit, vorhandene wirtschaftliche Nachteile speziell kleiner und junger Unternehmen auszugleichen.

Diese treten auf bei

- der Durchführung komplexer oder interdisziplinärer FuE-Aufgaben,
- der raschen Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie
- der Entwicklung zunehmend nachgefragter neuer Systemlösungen und der Akquisition größerer Aufträge am Markt.

Die Netzwerke schaffen für kleinbetriebliche und vorwiegend junge Unternehmen die notwendigen Kostenvorteile und Marktchancen für die Erbringung und Umsetzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsleistungen. Externe Managementkapazitäten sollen diese Unternehmen dazu befähigen, mit größerer Technologiekompetenz und breiterer Technologiebasis gemeinsam am Markt aufzutreten.

Die staatliche Förderung zur Bildung der innovativen Netzwerke erfolgt jeweils zeitlich befristet. Danach sind die Organisations- und Transaktionskosten des Innovationsnetzwerkes durch die Partner selbst zu finanzieren.

1.2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne thematische Einschränkung auf bestimmte Technologien, Produkte, Branchen oder Wirtschaftszweige.

Ausgeschlossen sind jedoch die Sektoren Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Schiffbau und die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche.

2.2 Gegenstand der Förderung sind Managementdienstleistungen (Coaching-, Koordinierungs- und Infrastrukturleistungen) zur Entwicklung von Konzeptionen für innovative Netzwerke und deren koordinierende Betreuung in der Umsetzung.

Unter Netzwerken wird hier die vereinbarte und organisierte Zusammenarbeit von mehreren sich in der Technologieentwicklung und -diffusion gegenseitig ergänzenden Firmen und Forschungseinrichtungen auf einem oder mehreren passfähigen Technologiefeldern von der Forschung und Entwicklung bis zur Vermarktung der FuE-Ergebnisse verstanden.

Dabei können im Netzwerk auch einzelne wichtige und kompetente Partner außerhalb der neuen Bundesländern und Berlins mitwirken.

2.3 Die Förderung erfolgt in zwei Phasen mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:

Phase 1 – Etablierung des Netzwerkes und Erarbeitung der Netzwerkkonzeption.

Es sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Akquisition und vertragliche Einbindung geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen als Netzwerkpartner,
- Stärken-Schwächen-Profil der Verbundpartner sowie Möglichkeiten zur Erschließung von Synergieeffekten und von Vorteilen der Zusammenarbeit im Netzwerk, Dazu zählen die Analyse der technischen Leistungsfähigkeit, der vorhandenen Potenziale in Forschung und Entwicklung und der Marktsituation,
- Abstimmung der FuE-Arbeiten im Netzwerk,
- Ermittlung von potenziellen Anwendern und Kunden und deren Anforderungen,
- Analyse und Bewertung potenzieller Wettbewerber sowie von Markteintrittsbarrieren,
- Herausarbeitung erfolgversprechender Technologieschwerpunkte und Vermarktungsaktivitäten des Netzwerkes auf der Grundlage von Markteinschätzungen,
- Moderation und Coaching der Abstimmungsprozesse zwischen den Netzwerkpartnern,
- Ermittlung sinnvoller Möglichkeiten gemeinsamer Aktivitäten im Netzwerk, Erfahrungsaustausch sowie Bündelung der spezifischen Fachkompetenz,
- Erarbeitung von Marketingkonzepten in Übereinstimmung mit den herausgearbeiteten erfolgversprechenden Technologieschwerpunkten,
- Weiterentwicklung des gegenüber der Antragstellung präzisierten Netzwerkkonzeptes, einschließlich seiner Finanzierung.

Phase 2 – Projektmanagement für die Umsetzung der Netzwerkkonzeption und für die Zukunftssicherung des Netzwerkes.

Es sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Begleitung des Netzwerkprojektes in der Umsetzungsphase,
- Vorbereitung und Organisation von Präsentations- und Demonstrationsveranstaltungen, einschließlich der Internetpräsentation, sowie Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

- des Netzwerkes (einschl. der Vorbereitung von Messeaktivitäten),
- Vorschläge und Vermittlung von notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen,
  - Aktualisierung des Finanzierungskonzepts entsprechend den sich ändernden Bedingungen und der sich ändernden Struktur der Netzwerkpartner,
  - Management der vertraglichen Bindungen und Projektcontrolling anhand des Meilensteinplanes des Netzwerkes,
  - Auswertung des Netzwerkprojektes hinsichtlich der wirtschaftlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen für eine sich selbst finanzierende Fortsetzung des Netzwerkes; Erarbeitung von Perspektiven für das Netzwerk.

2.4 Die Förderung je Netzwerk erfolgt in der Regel für 3 Jahre, in besonders komplizierten und zu begründenden Fällen max. 4 Jahre.

Die Phase I darf 12 Monate nicht überschreiten.

2.5 In beiden Phasen sind projektkonkret inhaltlich definierte und zu erreichende Meilensteine für eine laufende Erfolgskontrolle zu setzen. Die Förderung erfolgt grundsätzlich jeweils nach Erreichen des vorangegangenen Meilensteins für den Zeitraum bis zum jeweils nachfolgenden Meilenstein. Zu diesen Zeitpunkten ist auch jeweils die vertragsgemäße Erbringung der Leistung seitens des Zuwendungsempfängers durch die Netzwerkpartner schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung sowie der Bankbeleg über den Eingang der Eigenbeteiligung der Netzwerkpartner für den jeweils vorangegangenen Meilensteinzeitraum sind Voraussetzung für die weitere Förderung.

### 3 Zuwendungsempfänger und begünstigte Netzwerkpartner

3.1 Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger als Netzwerkmanager sind Einrichtungen und Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie überwiegend in öffentlichem Interesse tätige Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin, die

- eine technologische Kompetenz auf mehreren Technologiefeldern besitzen,
- erfahren sind im Projektmanagement und Marketing,
- eng mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten,
- Erfahrungen in der Moderation und im Coaching aufweisen, mit Sitz im regionalen Schwerpunkt des Netzwerkes (neutrale Intermediäre ohne eigene wirtschaftliche Interessen an den Ergebnissen des Netzwerkes).

3.2 Begünstigt sind vor allem kleine und mittlere selbständige Unternehmen (entsprechend der KMU-Definition der EU) sowie Forschungs- und Entwicklungs- und andere Einrichtungen – im folgenden Netzwerkpartner genannt - vorrangig aus den neuen Bundesländern und Berlin. Die Netzwerkpartner sollten im Regelfall als Arbeitsgemeinschaften agieren.

3.3 Ein förderfähiges Netzwerk soll mindestens 6 kleine und mittlere Unternehmen umfassen.

3.4 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben haben.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden nur Managementdienstleistungen zur Vorbereitung und Betreuung der Aktivitäten von innovativen Netzwerken, die den Anforderungen gemäß Nr. 2 entsprechen und von einem Zuwendungsempfänger erbracht oder von diesem in Auftrag gegeben werden. Diese Leistungen müssen zwischen den Netzwerkpartnern und dem Zuwendungsempfänger vertraglich geregelt sein.

4.2 Die Managementdienstleistungen dürfen bei Antragstellung weder ganz noch teilweise von anderen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaften gefördert werden. Treten nach der Bewilligung gegenüber dem vorgelegten Finanzierungsplan weitere Zuwendungsgeber hinzu oder werden weitere Eigenmittel eingesetzt, so ermäßigt sich die Zuwendung des Bundes entsprechend.

4.3 Vorhaben dürfen vor Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen werden. Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen (z.B. Auftragserteilung) gilt als Vorhabensbeginn.

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Förderung erfolgt degressiv. Im 1. Jahr werden bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, im 2. Jahr noch bis zu 70 % und im 3. Jahr bis zu 50 %. Für den Fall, dass die Projektlaufzeit verlängert wird, reduziert sich die Förderung im 4. Jahr auf noch 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Differenz ist über wachsende eigene Geldleistungen der beteiligten Netzwerkpartner zu finanzieren.

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nach Tagessätzen in Höhe von 350 € pro vollem Arbeitstag (i.d.R. 8 Stunden) und Person als Höchstbetrag für alle eigenen Leistungen des Zuwendungsempfängers festgelegt. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehört darüber hinaus der Auftragswert bei Vergabe von Leistungen an Dritte (ohne Umsatzsteuer).

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Dies gilt insbesondere für die Personalausgaben.

5.4 Ein Netzwerk kann insgesamt mit bis zu 300.000 € gefördert werden.

5.5 Die durch die Zuwendung geförderte Managementdienstleistung stellt für die begünstigten Unternehmen eine Beihilfe nach dem "de minimis"-Verfahren<sup>1</sup> der EU dar. Voraussetzung für die Förderung ist damit, dass die begünstigten Unternehmen nicht weitere Zuwendungen nach dem "de minimis"-Verfahren erhalten haben, die sich innerhalb von drei Jahren zu mehr als 100.000 € an Zuwendungen außerhalb von den durch die EU-Kommission genehmigten Beihilfen addieren.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Antragstellung für die Phase 1 erfolgt auf Basis eines Antrags, der in einen Wettbewerb um die besten Netzwerksansätze eingebracht wird.

Kriterien für die Entscheidung in dem Wettbewerbsverfahren sind vor allem:

- der Grad der Innovation bei der Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in Verbindung mit der Höhe des technischen und des Vermarktungsrisikos,
- die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der technologischen Kompetenz der beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich ihrer wachsenden Fähigkeit gemeinsam als Anbieter auf dem Markt zu agieren,
- die zu erwartenden wirtschaftlichen Ergebnisse insbesondere bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und dem Wachstum von Umsatz und Export.

6.1.2 Die Förderung der ausgewählten Anträge erfolgt zunächst nur für die Phase 1.

Die nachfolgende Phase 2 kann nur nach erfolgreicher Beurteilung der ersten Phase bewilligt werden.

6.1.3 Anträge gemäß Nr. 6.1.4 (oder mit denselben Informationen mittels elektronischer Medien – mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen –) sind an den folgenden Projektträger zu richten:

---

<sup>1</sup> "de minimis"-Regelung gemäß Verordnung Nr. 69/2001 der EG-Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen - s. Anhang

Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen  
"Otto von Guericke" e.V. (AiF)

Geschäftsstelle Berlin  
Tschaikowskistraße 49  
13156 Berlin

Tel.: 030 48163-450

Fax: 030 48163-402

E-Mail: aif@forschungskoop.de

Internet: <http://www.forschungskoop.de>

6.1.4 Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsvordruck mit den notwendigen Angaben zum Antragsteller und zu den Netzwerkpartnern,
- inhaltliches Konzept für das Netzwerk mit den in Nr. 2.3 geforderten Arbeitsschwerpunkten und kontrollfähigen Meilensteinen,
- Finanzierungsplan,
- Absichtserklärung der Netzwerkpartner zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit dem als Netzwerkmanager fungierenden Antragsteller, einschließlich der vorgesehenen Regelung über die finanzielle Eigenbeteiligung der Netzwerkpartner,
- Referenzdarstellung des Antragstellers und der als Netzwerkmanager agierenden Person,
- Erklärungen des Antragstellers, dass kein Verfahren nach Nr. 3.4 über sein Vermögen eröffnet worden ist und mit der Realisierung des Netzwerks noch nicht begonnen wurde,
- Erklärungen der Netzwerkpartner über die bisher erhaltene „de-minimis“-Förderung.

6.1.5 BMWi, der Projektträger und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, weitere Unterlagen und Auskünfte anzufordern sowie Erfolgskontrollen bei den Zuwendungsempfängern und Netzwerkpartnern vor Ort durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

6.1.6 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, bei Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung - BHO -).

6.2 Bewilligungsverfahren und Abwicklung der Förderung

6.2.1 Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Vorschlag des Projektträgers.

6.2.2 Die kassentechnische Abwicklung erfolgt über den Projektträger. Die Zuwendungsempfänger fordern die benötigten Mittel bei dem Projektträger an. Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als er voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Ein Restbetrag in Höhe von 5 % der Zuwendung kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird unverzüglich vom Projektträger festgestellt, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Erstattungsansprüche ergeben.

6.2.3 Dem Projektträger obliegt bei der Abwicklung der Fördermaßnahme insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die finanzielle Abwicklung der Zuwendung und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise. Er kann Sachverständige zur Begutachtung der Vorhaben einschalten. Diese sind ebenso wie die Mitarbeiter des Projektträgers zur Vertraulichkeit verpflichtet.

6.2.4 Das BMWi stellt auf Vorschlag des Projektträgers die Beurteilung des Erfolgs der Phase 1 von Förderprojekten abschließend fest; bei beabsichtigtem negativen Votum ist dem Zuwendungsempfänger vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6.2.5 Die Abwicklung der Zuwendung richtet sich nach Nebenbestimmungen (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

6.2.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anträge nach dieser Richtlinie können erstmalig bis 26. April 2002 gestellt werden.

Weitere Termine für die Einreichung von Anträgen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Berlin, 11. Februar 2002

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Kampmann

## Anhang

### **„de minimis“-Regelung der Europäischen Kommission<sup>2</sup>**

Die „de minimis“-Regel wird wie folgt gefasst:

- Der maximale Gesamtbetrag der „de minimis“-Beihilfe beträgt 100 000 € innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de minimis“-Beihilfe;
- dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „de minimis“-Beihilfe gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält;
- dieser Betrag umfasst alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr, für die die Maßnahme nicht gilt.

Für die Einhaltung der Beihilfegrenze von 100 000 € sind diejenigen öffentlichen Beihilfen zu berücksichtigen, die von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden gewährt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Beihilfe vollständig aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert oder von der Gemeinschaft aus den Strukturfonds, besonders dem EFRE, kofinanziert wird.

In der „de minimis“-Regel wird der Höchstbetrag als Zuschuss auf 100 000 € festgesetzt. Wird die Beihilfe nicht in Form eines Zuschusses gewährt, ist sie in das entsprechende Subventionsäquivalent umzurechnen, um die Anwendung des „de minimis“-Höchstbetrages zu ermöglichen. Die geläufigsten anderen Formen der Gewährung von Beihilfen mit einem niedrigen Barwert sind zinsgünstige Darlehen, Steuervergünstigungen und Kreditbürgschaften.

Wenn diese Regel auch vorrangig KMU betrifft, gilt sie unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Indes sind die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche, der Schiffbau, der Verkehrssektor und die Beihilfen für Ausgaben für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei ausgeschlossen.

---

<sup>2</sup> Auszug aus: Verordnung Nr. 69/2001 der EG-Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht in Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13.01.2001)